

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

Telefax 062 837 18 19

info@aihk.ch

www.aihk.ch

www.ahv-aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

MITTEILUNGEN

Die AIHK empfiehlt Ja, Nein, Nein einzulegen

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Am 29. November stehen drei eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung. Der AIHK-Vorstand hat diese an der letzten Sitzung diskutiert und seine Parolen beschlossen. Wir sagen Ja zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr. Die beiden Volksinitiativen «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» und «Gegen den Bau von Minaretten» lehnen wir dagegen ab.

ABSTIMMUNGEN
29. NOVEMBER 2009

Die Verbrauchssteuern auf Fahrzeug- und Flugtreibstoffen fliessen heute je hälftig der Bundeskasse und dem Strassenverkehr zu.

Steuererträge für Luftverkehr einsetzen

Der Bundesrat will dies mit einer Revision von Artikel 86 der Bundesverfassung ändern:

Art. 86 Abs. 3 Einleitungssatz, 3 bis und 4

³Er [der Bund] verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

^{3bis}Er verwendet die Hälfte des Reinertrages der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

- Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

⁴Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem

Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

National- und Ständerat stimmten der Verfassungsänderung deutlich zu (124:63 bzw. 33:7).

Gestützt auf diese Verfassungsänderung sollen insgesamt 42 Millionen Franken in die neue Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) fliessen.

Verursacherprinzip zweckmässig

Die Speisung des sogenannten «Strassenfonds» (Spezialfinanzierung Strasse) aus Steuern auf Flugtreibstoffen ist aus unserer Sicht verfehlt, weil sie dem Verursacherprinzip widerspricht. Entstehen dem Staat durch die Erfüllung seiner öffentlichen Aufga-

IN DIESER NUMMER

Die AIHK empfiehlt Ja, Nein, Nein einzulegen	57
Weltweite Bestrebungen zur Regelung von Boni	60
Neuer Aufgaben- und Finanzplan im Zeichen der Krise	63

ben Kosten, so müssen diese durch Einnahmen aus dem kostenverursachenden Bereich gedeckt werden. Das ermöglicht eine sachgerechte Kostenverteilung. Die SFLV wird ausschliesslich aus dem inländischen Flugverkehr gespeist, internationale Flüge sind davon aufgrund des Chicagoer Abkommens von 1944 nicht betroffen. Deshalb sollen auch die Einnahmen schwergewichtig für den innerschweizerischen Luftverkehr verwendet werden.

Der «Strassenfonds» wird von der zukünftigen zweckgebundenen Verwendung der Kerosinsteuern nicht in spürbarem Ausmass geschmälert. Die Schaffung der neuen SFLV hat also keine negativen Einflüsse auf den zukünftigen Bau oder Unterhalt der Strassen. Es werden dafür auch keine zusätzlichen Steuern erhoben, sondern nur bisherige Erträge anders verteilt.

Der Bundesrat verfolgt mit der Verfassungsänderung das Ziel einer umfassenden und vorausschauenden Luftfahrtspolitik unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit. Dank den Beiträgen aus der SFLV soll insbesondere der Betrieb der Regionalflughäfen sichergestellt bleiben: Die Unterdeckung der Flugsicherungskosten auf den Regionalflughäfen kann mit der SFLV korrigiert werden. Ohne SFLV müssen die Gebühren massiv erhöht werden.

Der AIHK-Vorstand sagt einstimmig Ja zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr.

Kriegsmaterialexporte werden bereits streng kontrolliert, ...

Die Frage, wie die Exportkontrollpolitik im Bereich der Rüstungsgüter auszugestalten ist, wurde in der schweizerischen Öffentlichkeit stets kontrovers diskutiert. Die Forderungen reichten von einer weitgehenden Freigabe der Ausfuhren bis zu deren Totalverbot.

Die aktuelle, im internationalen Vergleich restriktive, Exportkontrollpolitik trägt allen involvierten Interessen Rechnung. Auf der einen Seite orientieren sich die Bewilligungsentscheide an den zentralen Zielen der schweizerischen Aussenpolitik, das heisst an der Förderung von Sicherheit und Frieden in der Welt, der Wahrung der Menschenrechte und der Förderung der Wohlfahrt. Andererseits werden auch die Interessen der nationalen Sicherheit und der Wirtschaft berücksichtigt.

... neu sollen sie verboten werden

Am 21. September 2007 reichte das «Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte» die Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» mit 109'224 gültigen Unterschriften ein. Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 107 Abs. 3 (neu)

³Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Art. 107a (neu) Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

¹Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

- a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;
- b. besondere militärische Güter;
- c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

²Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

³Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

⁴Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung:

Art. 197 Ziff. 84 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a

(Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)

¹Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

²Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.

National- und Ständerat lehnten die Volksinitiative deutlich ab (131:63 bzw. 35:7).

Ein Exportverbot gefährdet Arbeitsplätze und Armee

Mit einer Annahme der Volksinitiative würde der einheimischen wehrtechnischen Industrie die Existenzgrundlage entzogen. Für die schweizerische Rüstungsindustrie sind Exporte überlebenswichtig. Der Schweizer Markt ist zu klein, um ökonomisch zu

überleben. Die negativen Auswirkungen eines Exportverbots wären auch für unsere übrige Industrie erheblich. Von der forschungs- und entwicklungsintensiven Rüstungsindustrie gehen viele Impulse für die gesamte Wirtschaft aus. Angesichts des schwierigen konjunkturellen Umfelds und des härter werdenden globalen Konkurrenzkampfes sollten keine weiteren Standortvorteile der Schweiz aus der Hand gegeben werden.

Mit der Annahme der Initiative würden tausende von Stellen wegfallen. Das Berner Oberland, die Regionen rund um Emmen, Stans und Kreuzlingen, aber auch die Stadt Zürich wären überdurchschnittlich stark betroffen. Gesamtschweizerisch müsste mit über 5100 betroffenen Beschäftigten gerechnet werden, wobei sich diese Zahl ohne weiteres verdoppeln könnte, wenn die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Verbote auf Produktion und Handel mit zivilen Gütern berücksichtigt werden.

Die im Initiativtext vorgesehene auf zehn Jahre beschränkte Unterstützungspflicht könnte zusammen mit den Steuer- und Sozialversicherungsausfällen für den Bund Kosten von über einer halben Milliarde Franken verursachen. Die Unterstützungsleistungen könnten keine sofortige Abhilfe schaffen. Bis zum Erlass der für die Umsetzung dieser Verpflichtung notwendigen gesetzlichen Grundlage würde in der entscheidenden ersten Phase nach dem Inkrafttreten der Verbote die erforderliche Unterstützung fehlen.

Mit der Schliessung der Rüstungsbetriebe würde auch die Landesverteidigung in Frage gestellt. Die Schweizer Armee wäre für ihre Rüstung einseitig von anderen Staaten abhängig, wobei im Krisenfall den Bedürfnissen eines neutralen Staates wie der Schweiz geringe Priorität zugemessen würde.

Der AIHK-Vorstand sagt deshalb einstimmig Nein zur GSoA-Exportverbots-Initiative.

Minarette betreffen die Wirtschaft

Unsere Wirtschaft ist sehr stark auf den Export von Gütern und Dienstleistungen in die ganze Welt ausgerichtet. Ein Verbot des Baus von Minaretten könnte die Wirtschaftsbeziehungen mit islamischen Staaten negativ beeinflussen. Der AIHK-Vorstand hat sich deshalb dafür entschieden, eine Parole zu dieser Vorlage auszugeben, auch wenn das Thema nicht auf den ersten Blick wirtschaftsrelevant erscheint. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sollten wir

unserer Exportwirtschaft keine unnötigen Hindernisse in den Weg legen.

Den Bau von Minaretten verbieten?

Am 8. Juli 2008 ist die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» vom gleichnamigen Initiativkomitee eingereicht worden. Art. 72 der Bundesverfassung, der den Titel «Kirche und Staat» trägt, soll durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: «Der Bau von Minaretten ist verboten».

Das Initiativkomitee begründet seine Volksinitiative wie folgt: Die Schweiz sei ein freiheitlicher Rechtsstaat, der unter anderem auf einem christlichem Fundament beruhe. Die Erfahrung lehre, dass der Integration von Muslimen Grenzen gesetzt sei. Der Koran, die heilige Schrift des Islams, sei eine Kampfschrift gegen Juden und Christen (Beispiel: «Bekämpft sie, bis ihr Versuch aufgehört und Allahs Religion gesiegt hat»). Minarette, von denen aus Muslime fünf Mal pro Tag zum Gebet gerufen werden, seien Symbole für die islamischen Machtansprüche.

Am 12. Juni 2009 hat die Bundesversammlung beschlossen, dass die Volksinitiative gültig ist, namentlich mit den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts vereinbar ist, und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird. National- und Ständerat empfehlen die Ablehnung der Volksinitiative (132:51 bzw. 39:3).

Am Ziel vorbei

Die Volksinitiative, welche laut den Initianten die schweizerische Gesellschaftsordnung schützen will, steht nach Auffassung des Bundesrates im Widerspruch zu zahlreichen in der Bundesverfassung verankerten Grundwerten unseres Staates, insbesondere zur Rechtsgleichheit (namentlich zum Verbot der Diskriminierung auf Grund der religiösen Überzeugung) und zur Glaubens- und Gewissensfreiheit (zu deren Kernbereich auch die Freiheit der äusseren Manifestation der Religion gehört). Die Volksinitiative stehe ausserdem im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche die Schweiz eingegangen sei, insbesondere zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Verankerung eines ausnahmslos geltenden Verbots der Errichtung neuer Minarette in der Verfassung wäre ausserdem ein unverhältnismässiger Eingriff in die kantonalen Kompetenzen. Die lokalen Behörden seien am besten in der Lage, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Errichtung von

Minaretten – namentlich auf Grund von bau- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen (die unter anderem Begrenzungen für Lärmbelastungen vorsehen) – zu entscheiden, begründet der Bundesrat schliesslich sein Nein zur Initiative.

Aus Sicht der AIHK zielt die Volksinitiative auf die Bekämpfung des religiösen Extremismus ab. Religiöser Extremismus mag auch in der Schweiz ein gesellschaftspolitisches Problem sein, das einer Lösung bedarf. Ein Minarettverbot würde die Probleme aber nicht einmal ansatzweise lösen. Bei Lichte betrachtet

erscheint das zur Diskussion stehende Minarettverbot daher als reine bau- bzw. umweltschutzrechtliche Vorschrift, deren Aufnahme in die Verfassung nicht angezeigt ist. Die Annahme der Volksinitiative könnte sogar kontraproduktive Wirkungen haben, wenn sich Muslime – seien es gemässigte oder extremistische – durch das Minarettverbot gekränkt fühlen. Es ist auch zu befürchten, dass die Annahme der Initiative die wichtigen Wirtschaftsbeziehungen mit islamischen Staaten beeinträchtigen würde.

Der AIHK-Vorstand lehnt die Minarett-Initiative ab.

Volkabstimmungen vom 29. November 2009

Der AIHK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 13. August 2009 folgende Parolen beschlossen:

	Parole AIHK
Vorlagen Bund	
– Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr	Ja
– Volksinitiative vom 21. September 2007 «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»	Nein
– Volksinitiative vom 8. Juli 2008 «Gegen den Bau von Minaretten»	Nein
Vorlagen Kanton	
Dieses Abstimmungsdatum wird vom Kanton Aargau nicht verwendet , da keine Vorlagen abstimmungsreif sind.	

Weltweite Bestrebungen zur Regelung von Boni

von Jan Krejci, lic.iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

«BONUS»



Mit der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise sind auch die Managerlöhne erneut in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Von verschiedenen Seiten wurde die Rückzahlung von Boni gefordert. Dass dies rechtlich nicht unproblematisch ist, zeigt der folgende Beitrag. Im Weiteren werden die nationalen und internationalen Bestrebungen bei der Regelung von Managersalären aufgezeigt. Ausserdem werden die Forderungen und die Folgen einer allfälligen Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzocker» beleuchtet.

Die Entschädigungen von Top-Bankern wurden in den Medien weltweit stark kritisiert. Immer neue schwindelerregende Zahlen wurden herumgereicht. Dass dies Unzufriedenheit und Empörung in der Bevölkerung weckt, ist verständlich. Auch Politiker nahmen sich diesem Thema an und verlangten von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, dass sie Bonusansprüche von ihren Arbeitnehmenden zurückfordern sollen. Dafür fehlt aber eine rechtliche Grundlage, weshalb eine Rückforderung in der Regel gar nicht möglich ist. Vertraglich vereinbarte Vergütungen, wozu auch Boni

gehören, können nämlich nach Vertragsschluss nicht einfach einseitig abgeändert werden.

Lohnbestandteile und Gratifikation

Das schweizerische Arbeitsrecht unterscheidet hauptsächlich zwischen Lohnbestandteilen (fester und variabler Lohn) und (echten bzw. unechten) Gratifikationen. In der Alltagssprache werden variable Lohnbestandteile sowie echte und unechte Gratifikationen allerdings oft in einen Topf geworfen und pauschal als «Bonus»

bezeichnet. Das OR kennt den Begriff «Bonus» aber nicht. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist eine Unterscheidung der verschiedenen Entschädigungsarten für den Anspruch und die Geltendmachung wichtig.

Die Arbeitgeberin schuldet dem Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung einen Lohn (Art. 322 OR). Dessen Höhe wird in der Regel in einem Arbeitsvertrag durch ein Monats- oder ein Jahresgehalt fest vereinbart (festes Gehalt). Wurde ein dreizehnter Monatslohn vereinbart, gehört auch dieser zum festen Gehalt. Dagegen wird das variable Gehalt nicht mit einem konkreten Geldbetrag festgelegt, sondern dessen Höhe wird von der Erfüllung bestimmter Ziele abhängig gemacht (z.B. ein bestimmter Ertrag oder Gewinn). Erreichen die Arbeitnehmenden die festgelegten Kriterien, haben sie Anspruch auf dieses – entsprechend zu berechnende – variable Gehalt. Im OR sind als variable Lohnbestandteile der «Anteil am Geschäftsgewinn» und die «Provision» geregelt. Die Krux beim festen und variablen Lohn ist, dass sobald der Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Vergütung erfüllt (Erbringung seiner Leistung), ein Anspruch auf die Gegenleistung (Entschädigung) entsteht, die nicht einfach verweigert oder zurückgefordert werden darf.

Bei der Gratifikation hat die Arbeitgeberin hingegen zumindest einen gewissen Spielraum. Zwar haben die Mitarbeiter auch bei der unechten Gratifikation Anspruch auf deren Auszahlung, die Höhe derselben wird aber von der Arbeitgeberin bestimmt und richtet sich meistens nach der persönlichen Leistung oder dem Erfolg des Unternehmens. Die echte Gratifikation wiederum ist eine Sondervergütung, die sich von den vorhergehenden Entschädigungen dadurch unterscheidet, dass darauf keinerlei Rechtsanspruch besteht. Die Arbeitgeberin ist bei der echten Gratifikation grundsätzlich völlig frei, ob und wenn ja, in welcher Höhe, sie diese ausrichten möchte. Allerdings hat das Bundesgericht entschieden, dass die ununterbrochene und vorbehaltlose Zahlung einer Gratifikation während dreier Jahre ebenfalls anspruchsbegründend wirkt.

Trotzdem kann gesagt werden, dass die Arbeitgeberin in der Regel nur bei der echten Gratifikation eine Leistung völlig wegbedingen kann. Haben die Mitarbeitenden hingegen einen Anspruch auf die Leistung, kann sie diese nicht einseitig verweigern.

Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Februar 2008 reichte der Unternehmer Thomas Minder die Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

ein. Diese betrifft alle an der Börse kotierten Schweizer Aktiengesellschaften und verlangt mit 24 neuen Regulierungen auf Verfassungsstufe eine Verbesserung der Corporate Governance.

Die Initiative sieht unter anderem vor, dass die Generalversammlung jährlich über die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates abstimmt. Das Präsidium, die Mitglieder sowie der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates sollen jährlich und einzeln von der Generalversammlung gewählt werden. Um an der Generalversammlung nicht mehr persönlich teilnehmen zu müssen, könnten sich die Aktionärinnen und Aktionäre zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts elektronischer Kommunikationsmittel bedienen. Damit könnten sie beispielsweise auch per SMS abstimmen. Die Statuten müssten Bestimmungen über die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an Organmitglieder enthalten. Auch Erfolgs- und Beteiligungspläne würden in den Statuten geregelt. Zudem sollen die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsmitglieder ebenfalls aus den Statuten ersichtlich sein. Ausserdem würden Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Initiative mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafen bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Die Initiative würde den Aktionären eine zwingende Beschlusskompetenz in wesentlichen Bereichen der Geschäftsführung zuweisen. Wer aber die Möglichkeit bekommt, Entschlüsse zu fällen oder zu beeinflussen, sollte auch die Konsequenzen tragen müssen. Die Einführung einer entsprechenden rechtlichen Verantwortung ist in der Initiative hingegen nicht vorgesehen. Ein solches Auseinanderklaffen von Kompetenzen und Verantwortung wäre deshalb sehr heikel und nicht nachvollziehbar.

Indirekter Gegenvorschlag

Das Bedürfnis, die Corporate Governance zu verbessern, ist auch das Ziel der bereits laufenden Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Am 21. Dezember 2007 legte der Bundesrat einen ersten Entwurf vor. Angesichts der Finanzkrise hat er diesen ein Jahr später angepasst mit dem Ziel, das Eigentum der Aktionäre besser zu schützen. Dieser ergänzte Revisionsentwurf stimmt in mehreren Punkten mit der Initiative überein, ist aber insgesamt massvoller und weniger rigoros. Er wurde dem Parlament als indirekter Gegenvorschlag unterbreitet. Der Ständerat hat die Vorlage zusammen mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» bereits in der Sommerses-

sion 2009 als Erstrat beraten und die Initiative wie erwartet abgelehnt.

Finma schlägt Richtlinien vor

Die schweizerische Finanzmarktaufsicht (Finma) hat Anfang Juni 2009 die Richtlinien «Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten» zur Eindämmung der Boni-Exzesse aufgestellt. Diese wurden in erster Linie Banken, Verbänden und Wissenschaftlern bis Mitte August zur Vernehmlassung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Regeln sollen in Zukunft verhindern, dass über Bonuszahlungen unangemessene Risiken geschaffen werden, welche die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnten. Sie sehen unter anderem vor, dass Teile der variablen Vergütungen zeitlich aufgeschoben werden und nachträglich ganz oder teilweise zurückgezogen werden können. Im Weiteren wird der Verwaltungsrat stärker in die Pflicht genommen. Er soll für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik des Finanzinstituts verantwortlich zeichnen. Ausserdem hat er einen eigenständigen Vergütungsbericht (bisher nur Teil des Jahresberichts) zu publizieren. Der Bericht soll nicht nur Angaben über die Saläre von Verwaltungsrat und Management enthalten, sondern auch die Salärstruktur aller Mitarbeitenden aufzeigen.

Die Stossrichtung der Finma wurde mehrheitlich begrüsst. Allerdings gehen den Adressaten des Anhörungsverfahrens die vorgeschlagenen neuen Regeln zu weit. Insbesondere müsste gemäss *economiesuisse* der Kreis der von den Richtlinien betroffenen Institute auf tatsächlich systemrelevante Banken und auf tatsächlich relevante Risikoträger begrenzt werden (NZZ vom 26. September 2009).

Internationale Richtlinien für Boni

Bestrebungen, Richtlinien für Boni festzusetzen, laufen aber nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit. So vereinbarten die Finanzminister der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G-20) an ihrem letzten Treffen in Pittsburgh Richtlinien, an denen sich die Saläre künftig orientieren sollen (NZZ, 28. September 2009). Unter anderem müssen Boni in Zukunft an einen längerfristigen wirtschaftlichen Erfolg geknüpft werden und dürfen nur verzögert ausbezahlt werden.

Ausserdem hat in den USA das Repräsentantenhaus Ende Juli ein Gesetz verabschiedet, das unter anderem die Aktionäre von Publikumsgesellschaften konsultativ über den Vergütungsbericht und separat über goldene Fallschirme im Zusammenhang mit Fir-

menübernahmen abstimmen lässt. Die Zustimmung des Senats ist noch ausstehend.

Eine auf Prinzipien basierte, internationale Abstimmung der Vergütungssysteme ist zu begrüssen. Dabei wäre aber eine Unterscheidung zwischen Finanzinstituten und übrigen Unternehmen wünschenswert. Auf jeden Fall ist ein Alleingang der Schweiz bei der Regelung von Managerlöhnen abzulehnen, da dies den hiesigen Wirtschaftsstandort stark gefährden und eine Benachteiligung im internationalen Wettbewerb um unentbehrliche Fachleute bedeuten könnte.

Die Schweiz, eine Bananenrepublik?

Am diesjährigen Tag der Wirtschaft von *economiesuisse* forderte Peter Brabeck-Letmathe, Verwaltungsratspräsident der Nestlé AG, die anwesenden Politiker auf, den Ruf der Rechtssicherheit wieder herzustellen. Er hielt fest, dass in der Schweiz mindestens bis heute die Gesetze nicht überraschend geändert werden und dass in unserem Land nicht aufgrund der letzten Meinsumfragen und kurzfristiger politischer Strömungen leigefiert werde. Dies ist ein klarer Standortvorteil. Pointiert fügte er an, dass Populismus die Gesetzgebung in Bananenrepubliken prägt – also in Staaten, in denen Korruption, Bestechlichkeit und Willkür herrscht. Soweit soll und wird es hierzulande wohl nicht kommen.

Folgen einer Annahme der Volksinitiative

Mit einer allfälligen Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» würde die Schweiz ihr liberales Gesellschaftsrecht unnötig verschärfen. Damit würden wir einen wichtigen Standortvorteil gegenüber dem Ausland verlieren und international das rigideste Aktienrecht erhalten. Die Folgen wären absehbar: vermehrte Gründungen im Ausland, Sitzverlegungen ins Ausland und weniger Zuzüge von Unternehmen in die Schweiz. Damit verbunden wären der Verlust von Arbeitsplätzen und Steuerausfälle.

Da sich die Initiative ausserdem nicht nahtlos ins geltende Rechtssystem einfügt, wären in verschiedenen Rechtsgebieten grössere Anpassungen nötig (Botschaft zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» S. 339). Zudem müsste das Aktienrecht erneut vertieft überarbeitet werden. Eine weitere zeitliche Verzögerung der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes und eine unhaltbare Rechtsunsicherheit wären die Folgen. Der AIHK-Vorstand wird zu gegebener Zeit die Parole zur Minderinitiative und einem allfälligen Gegenvorschlag fassen.

Neuer Aufgaben- und Finanzplan im Zeichen der Krise

von Axel Reichlmeier, lic. rer. pol., wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Der Regierungsrat fasst die generellen Ziele und politischen Stossrichtungen seiner Tätigkeit jeweils im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zusammen. Der Regierungsrat setzt mit dem AFP 2010–2013 seine Strategie bezüglich Stärkung der Standortvorteile oder Verbesserung des Verkehrsangebots fort. Der laufende AFP 2009–2013 ist stark von der aktuellen Wirtschaftskrise geprägt. Dies äussert sich im kommenden AFP in Budgetdefiziten für 2011 bis 2013 oder einer vorerst steigenden Staatsquote.

WIRTSCHAFTS-
POLITIK

Der Regierungsrat will die Standortvorteile des Kantons weiter stärken und den Aargau an die Spitze der Schweizer Technologiestandorte heranführen, beispielsweise durch eine fortschrittliche Forschungspolitik und durch die Nachwuchsförderung in Naturwissenschaften und Technik oder durch enge Partnerschaften mit staatlichen und privaten Partnern innerhalb des Wirtschaftsraums Nordschweiz. Daneben sollen der Wohnstandort attraktiver, das Verkehrsangebot weiter verbessert, das Bildungs- und Gesundheitswesen gestärkt und eine moderne Familienpolitik umgesetzt werden.

Diese generellen Ziele und Stossrichtungen sind konkretisiert und in den Aufgaben- und Finanzplan überführt worden.

Konjunkturelle Annahmen

Die momentane, konjunkturell schlechte Situation hat einen grossen Einfluss auf den AFP 2009–2013.

Die wirtschaftlichen Aussichten werden in näherer Zukunft weiterhin von Unsicherheiten geprägt sein. Gewisse Konjunkturindikatoren zeigen bereits heute aufwärts, andere haben die Talsohle noch nicht erreicht. Es hängt davon ab, wie rasch die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten bereinigt werden können und wann neue Wachstumsimpulse für die Weltwirtschaft wirksam werden.

Die Konjunkturlage präsentiert sich für 2010 wie folgt:

- Volkseinkommen Kanton Aargau: Für das Jahr 2010 ist nach Angaben des Regierungsrates von einer Stagnation auszugehen.
- Teuerung: Aufgrund der schwachen Konjunktur ist derzeit kein nachfrageseitiger Teuerungsdruck vorhanden. In gewissen Bereichen sind sogar deflationäre Tendenzen, hauptsächlich aufgrund tiefer Energiepreise, auszumachen. Dagegen dürfte die Teuerung im Jahr 2010 wieder leicht ansteigen.

- Zins und Geldmarkt: Aufgrund der Wirtschaftsentwicklung der Geldpolitik der Nationalbank ist auch für das Jahr 2010 mit weiterhin tiefen kurzfristigen Zinsen zu rechnen.

- Arbeitslosenquote: Die Kurzarbeit hat besonders in exportorientierten Firmen stark zugenommen. Entlassungen sind in zunehmendem Mass zu verzeichnen, was zu einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen führen wird. Die Arbeitslosenversicherung mit der auf 18 Monate Bezugsdauer verlängerten Kurzarbeitsentschädigung wird noch bis 2010 einen kräftigen Stabilisator für die Binnenwirtschaft darstellen.

Für die Jahre ab 2011 wird wieder vom Potentialwachstum der Volkswirtschaft ausgegangen. Dementsprechend werden die Werte für Wachstum, Teuerung und Zinsen auf die langjährigen Normalwerte angehoben. Die Arbeitslosenrate dürfte zurückgehen.

Ausgeglichenes Budget 2010

Das ausgeglichene Budget 2010 ist vor dem Hintergrund der schlechten Wirtschaftsentwicklung zu beurteilen. Der Regierungsrat hat auf die ausserordentlich schwere Finanz- und Wirtschaftskrise reagiert und ausgehend vom neuen Entwicklungsleitbild die nötigen Priorisierungen in der Aufgabenerfüllung vorgenommen. Gleichzeitig achtete der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des AFP 2010–2013 darauf, diesen so konjunkturstützend wie möglich auszugestalten, um einen Beitrag zur Überwindung der Rezession zu leisten.

Mit der Verwendung von 68 Millionen Franken der Bilanzausgleichsreserve konnte das Budget 2010 mit einem Saldo von Null vollständig ausgeglichen werden. Der Grosse Rat stimmte im Juni 2009 der Bildung der Bilanzausgleichsreserve von 190 Millionen Franken mit deutlicher Mehrheit zu.

Budget 2011 bis 2013 mit Defiziten

Für die Planjahre 2011 bis 2013 sieht der Regierungsrat jeweils ein Defizit vor. Unter Verwendung von Beiträgen aus der Bilanzausgleichsreserve konnten die Defizite im Planjahr 2011 auf 38,6 Millionen Franken und im Planjahr 2012 auf 67,7 Millionen Franken reduziert werden. Das Defizit im Jahr 2013 von 57,7 Millionen Franken kommt ohne Auflösung der Bilanzausgleichsreserve zustande. Aufgrund der bestehenden grossen Unsicherheiten in der Beurteilung der zukünftigen Konjunkturlage will der Regierungsrat noch keine Beurteilung vornehmen, wie mit den geplanten Defiziten ab dem Jahr 2011 umgegangen werden soll. Mit dem neuen AFP 2011–2014, der im Jahr 2010 erarbeitet wird, sollte über die Konjunkturlage grössere Klarheit bestehen. Entsprechend will der Regierungsrat 2010 allfällige Massnahmen planen.

Konjunkturstützungsmaßnahmen

Zur Milderung der Auswirkungen des Konjunkturreinbruchs sind im AFP 2010–2013 Massnahmen im Umfang von knapp 100 Millionen Franken enthalten. Die Massnahmen betreffen Bereiche wie Forschung und Jungunternehmerförderung, Kredite und Mikrokredite, Beiträge an energetische Gebäudesanierungen, Massnahmen zur Abfederung der Situation im Lehrstellenbereich oder Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Die AIHK fordert, den Fokus der Wirtschaftspolitik auf jene Strukturformen zu legen, welche die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachhaltig stärken. Auf einen unnötigen Ausbau des Sozialstaates hat der Kanton bei seinen Massnahmen erfreulicherweise verzichtet.

Vorerst steigende Staatsquote

Der bereinigte Gesamtaufwand steigt im Budget 2010 um 1,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Das Wachstum in den Planjahren 2011 bis 2013 beträgt im Durchschnitt 2 Prozent. Das Bruttoinlandprodukt wird sich in diesem Zeitraum hingegen eher schwach entwickeln.

Für die Staatsquote ergibt sich im Budgetjahr 2009 somit ein Wert von 12,49 Prozent. Sie wird sich im Budgetjahr 2010 auf 12,58 Prozent erhöhen. Dies aufgrund der Stagnation des realen Wachstums des

Volkseinkommens. Sie reduziert sich bis ins Planjahr 2013 auf 12,24 Prozent und somit unter das Niveau des Budgetjahres 2009.

Eine nachhaltig sinkende Staatsquote ist aus unserer Sicht zu begrüssen. Die angekündigte Senkung hat aber weniger mit der Leistung des Kantons als vielmehr mit den widrigen Umständen der Wirtschaftskrise zu tun.

Lohnerhöhungen trotz der Krise

Anlass zu Diskussionen wird die Ankündigung des Regierungsrates geben, dem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen eine durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne um 1 Prozent zu gewähren.

Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage mit starken Gewinneinbrüchen bei den Firmen, der Reduktion der Teuerung im Jahre 2009 und dem schwachen Anstieg im Jahre 2010 sowie der Finanzlage des Kantons mit Defiziten, die nur dank der Auflösung der Bilanzausgleichsreserve aufgefangen werden können, betrachtet der Regierungsrat diese Erhöhung als angemessen. In der Privatwirtschaft ist der Spielraum für Lohnerhöhungen angesichts der Krise hingegen klein und selbst gewisse Arbeitnehmer-Organisationen gehen von einer Nullrunde aus.

Der Regierungsrat will angesichts der Konjunkturlage ein deutliches Signal zur Erhaltung und Stärkung des privaten Konsums setzen. Zu bezweifeln ist allerdings, ob die Lohnerhöhungen nur beim Staatspersonal den gesamten privaten Konsum nachhaltig stärken können.

In den Planjahren 2011 bis 2013 sind weitere Lohnerhöhungen von 1 bis 2 Prozent eingeplant.

Fazit

Der Kanton Aargau will mit der Bilanzausgleichsreserve die Folgen der schweren Wirtschaftskrise abfedern. Insbesondere können damit grosse Ausgabenkürzungsmaßnahmen vermieden werden, welche die Rezession verschärfen würden.

Die derzeitige Krise erfordert nach Meinung der AIHK eine Politik für mehr Wachstum der Privatwirtschaft und nicht der Staatswirtschaft. Wir sind der Meinung, dass der mittelfristige Haushaltsausgleich ein grundsätzliches Ziel für einen handlungsfähigen Staat ist.